

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Informations- und Kommunikationszentrum „Kump“ vom 07.12.2010**

Die Stadt Hallenberg ist Eigentümerin des Informations- und Kommunikationszentrums „Kump“ in Hallenberg. Dort befinden sich betreiberunabhängige, allen Bevölkerungsgruppen zugängliche Veranstaltungsräume mit Versorgungseinrichtungen. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für diese Räume.

### **1. Umfang der vermietbaren Räume**

---

Die Veranstaltungsräume umfassen:

#### 1.1 Erdgeschoss

Räume 1.6, 1.10, 1.11, Toiletten, 19,49 qm  
Raum 1.8, Flur mit Garderobe, 22,85 qm

#### 1.2 Obergeschoss

Raum 2.1, Kleiner Veranstaltungsraum, 31,62 qm  
Raum 2.5, Großer Veranstaltungsraum mit Medientechnik, 83,86 qm  
Raum 2.6, Foyer mit Thekenanlage und Aufzug , 16,17 qm  
Raum 2.8, Küche/Versorgungseinrichtung, 14,48 qm  
Raum 2.10, Flur,14,94 qm

1.3 Die Räume werden in folgende mietbare Bereiche eingeteilt:

Bereich 1: Raum 2.5 mit Räumen 2.6, 2.8 und 2.10 sowie Toiletten und Garderobe (großer Saal)  
Bereich 2: Raum 2.1 mit Räumen 2.6, 2.8 und 2.10 sowie Toiletten und Garderobe (kleiner Saal)  
Bereich 3: Räume 2.1, 2.5, 2.6, 2.8 und 2.10 sowie Toiletten und Garderobe (kleiner und großer Saal)

### **2. Kreis der Nutzungsberechtigten**

---

Die Veranstaltungsräume stehen ganzjährig Bürgern, Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen für Kultur- und Kommunikationszwecke sowie privaten Feiern und Anlässen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die Überlassung der Räume erfolgt nach Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch den Benutzer.

### **3. Verfahren**

---

3.1 Anträge auf Benutzung des Kumps sind rechtzeitig an die Stadt Hallenberg mit Angabe der entsprechenden Räumlichkeiten zu stellen. Die Genehmigung erfolgt in Form einer schriftlichen Benutzungszusage.

3.2 Der Benutzer hat im Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen, diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

Sie muss während der Benutzung des Mietobjekts anwesend sein.

3.3 Bei der Benutzung der Mieträume wird grundsätzlich vor der Veranstaltung der Schlüssel gegen Quittung mit Rückgabevermerk ausgehändigt. Eine Aushändigung des Schlüssels für sonstige Räume erfolgt im besonderen Einzelfall. Der Schlüssel ist spätestens am 2. Tag nach der Veranstaltung bzw. am darauffolgenden Werktag zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer für alle Kosten und Folgekosten.

3.4 Die Veranstaltungsräume können grundsätzlich frühestens am Vortag der Veranstaltung für Aufbauarbeiten und Anlieferungen genutzt werden. Abweichungen im Einzelfall sind mit der Stadt zu vereinbaren.

#### **4. Sachgemäße Nutzung**

---

4.1 Das Gebäude mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.

4.2 Die Stühle und Tische können durch den Benutzer nach eigenen Vorstellungen umgeräumt werden. Nach der Veranstaltung, spätestens aber bis 12.00 Uhr des folgenden Kalendertages, sind vom Benutzer die verlassenen Räume im ordnungsgemäßen und besenreinen Ursprungszustand der von der Stadt beauftragten Person zu übergeben.

4.3 Es ist untersagt, eigenmächtig Befestigungen (z.B. Haken, Klammern, Heftzwecken o.ä. an den Wänden, Decken, Türen oder am Fußboden anzubringen.

4.4 Die Räume sind nach der Mietzeit bzw. der Veranstaltung besenrein, die Toiletten und Toilettenräume gereinigt, zu übergeben. Geschirr, Gläser, Töpfe etc. sind gespült und abgetrocknet, die Tische und Stühle, soweit benutzt, mit einem feuchten Tuch gesäubert zu übergeben. Die Reinigung der Fußböden erfolgt durch die Stadt Hallenberg, die Kosten sind im Nutzungsentgelt enthalten.

4.5 Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art ist verboten.

4.6 Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

4.7 Die Lautsprecher, Licht- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur von den durch die Stadt beauftragten Personen bedient werden, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

4.4 Für alle Schäden, die von den Benutzern verursacht werden, haftet der Verantwortliche.

#### **5. Notwendige Erlaubnisse, Ausschank**

---

5.1 Bei Durchführung von Veranstaltungen ist der Benutzer u. a. verpflichtet,

- das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten,

- alle für die Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis, Vergnügungssteuer, GEMA) selbst auf eigene Kosten zu beschaffen.

5.2 Der Veranstalter darf nur Biere oder Biermixgetränke der Krombacher Brauerei, zu beziehen über die Fa. Getränke Glade, Hallenberg, ausschenken.

## **6. Hausrecht**

---

Das Hausrecht steht dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen (Hausmeister, Mitarbeiter des Stadtverwaltung) zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind zu befolgen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Benutzer von weiteren Überlassungen ausgeschlossen werden.

## **7. Kostenfreie Veranstaltungen, Entgelte**

---

7.1 Bei folgenden Veranstaltungen werden keine Kosten erhoben:

- Veranstaltungen der Stadt Hallenberg,
- Veranstaltungen der Fördervereine der Stadtteile,
- Veranstaltungen der städtischen Schulen und sonstigen städtischen Einrichtungen,
- Veranstaltungen der städtischen Fraktionen, der Fraktionen des Hochsauerlandkreises sowie Veranstaltungen sonstiger Behörden,
- Veranstaltungen von Organisationen, in denen die Stadt Hallenberg Mitglied ist,
- sonstige Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt Hallenberg durchgeführt werden, hierzu gehören insbesondere Veranstaltungen kultureller, wissenschaftlicher oder sonstiger gemeinnütziger Art.

Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

7.2 Für die sonstigen Veranstaltungen werden folgende Nutzungsentgelte erhoben. Die Nutzung der Medientechnik (Rednerpult, Beamer, Leinwand) ist hierin nicht enthalten.

	Pro Veranstaltung/Tag	Stundensatz
Bereich 1: Großer Saal	150,00 €	30,00 €
Bereich 2: Kleiner Saal	90,00 €	20,00 €
Bereich 3: Großer und kleiner Saal	200,00 €	40,00 €

Wird bei der Nutzung des Großen Saales der Kleine Saal nur kurzfristig mitgenutzt (z.B. für ein Buffet) kann auf ein Mietentgelt für den Bereich 3 verzichtet werden. Hierüber entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

7.3 Für die Nutzung der Medientechnik im Großen Saal wird ein pauschales Entgelt von 20,00 € erhoben.

## **8. Haftungsausschluss, Schlussbestimmungen**

---

8.1 Die Stadt Hallenberg schließt jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände entstehen, sofern der Benutzer nicht

nachweist, dass der Schadenseintritt auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände beruht, den die Stadt Hallenberg zu vertreten hat.

8.2 Gegenüber unberechtigten Benutzern der Räume ist jede Haftung ausgeschlossen.

8.3 Für Diebstahl und Verlust von eigenen Sachen und persönlichen Gegenständen der Benutzer wird keine Haftung übernommen. Es wird dem Benutzer zur Pflicht gemacht, in geeigneter Weise für eine diebstahlsichere Aufbewahrung eingebrachter Geräte und persönlicher Gegenstände der Benutzer zu sorgen. Insbesondere wird für die abgelegte Garderobe keine Haftung übernommen.

8.4 Der Benutzer/Verantwortliche haftet auch für Schäden, die der Stadt Hallenberg durch eine unterlassene oder verspätete Schadensmeldung entstehen. Die Stadt kann in begründeten Fällen den Nachweis eines besonderen Versicherungsschutzes verlangen.

8.5 Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung behindern oder beeinträchtigen, übernimmt die Stadt Hallenberg keine Haftung. Die Stadt Hallenberg stellt die Einrichtung im verkehrssicheren Zustand zur Verfügung. Mängel sind vom Benutzer/Verantwortlichen unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Werden von Dritten im Rahmen der beantragten Nutzung bei Personen- bzw. Sachschäden Ersatzansprüche geltend gemacht, haftet ausschließlich der Benutzer/Verantwortliche.

8.6 Der Vertragsgegenstand wird dem Benutzer/Verantwortlichen mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer/Verantwortliche Mängel nicht vor Beginn der Veranstaltung beim Vermieter geltend macht.

8.7 Mit der Inanspruchnahme der Räume erkennen die Benutzer diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

8.8 Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt für Veranstaltungen, die ab dem 01.01.2011 angemeldet werden.

Hallenberg, den 7. Dezember 2010

Stadt Hallenberg  
Der Bürgermeister  
gez. Kronauge